

BVGer E-3034/2015 vom 15. Juni 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3034_2015

FR: TAF E-3034/2015 du 15 juin 2016

IT: TAF E-3034/2015 del 15 giugno 2016

Regeste

Asylgesuch aus dem Ausland und Einreisebewilligung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM (beziehungsweise das BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinn von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - so auch vorliegend - endgültig (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, soweit das VGG und das AsylG nichts anderes bestimmen (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Das vorliegende Beschwerdeverfahren ist angesichts des sachlichen und persönlichen Zusammenhangs mit dem Beschwerdeverfahren E 3028/2015 zu koordinieren. Über beide Verfahren wird gleichzeitig entschieden.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (zur Frage der Auswirkung der Streichung von Art. 106 Abs. 1 aBst. c AsylG [Beschwerdegrund der Unangemessenheit] auf das Beschwerdeverfahren in Ausland-Asylverfahren, vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts BVGE 2015/2 E. 4 ff.).

E. 3.1

Die Möglichkeit, im Ausland ein Asylgesuch bei einer Schweizer Vertretung zu stellen, ist mit Wirkung ab 29. September 2012 aufgehoben worden, wobei für Asylgesuche, die vor

dem Inkrafttreten gestellt worden sind - was vorliegend der Fall ist -, die aArt. 12, 19, 20, 41 Abs. 2, 52 und 68 in der bisherigen Fassung des Gesetzes (AsylG) gelten (Übergangsbestimmung zur Änderung vom 28. September 2012; AS 2012 5359).

E. 3.2

Gemäss aArt. 19 Abs. 1 AsylG konnte ein Asylgesuch im Ausland bei einer Schweizer Vertretung gestellt werden, welche es mit einem Bericht an das damalige BFM zu überweisen hatte (aArt. 20 Abs. 1 AsylG). Die Schweizer Vertretung hatte mit der asylsuchenden Person in der Regel eine Befragung durchzuführen (aArt. 10 Abs. 1 der Asylverordnung 1 über Verfahrensfragen [AsylV 1, SR 142.311]) und, wenn dies nicht möglich war, wurde die asylsuchende Person von der Vertretung aufgefordert, ihre Asylgründe schriftlich festzuhalten (aArt. 10 Abs. 2 AsylV 1). Eine persönliche Befragung oder schriftliche Sachverhaltsabklärung konnte sich indes erübrigen, wenn der Sachverhalt bereits aufgrund des eingereichten Asylgesuchs erstellt, jedoch bei einem sich abzeichnenden negativen Entscheid der asylsuchenden Person diesbezüglich das rechtliche Gehör zu gewähren war und die Vorinstanz den Verzicht auf eine Befragung zu begründen hatte (vgl. BVGE 2007/30 E. 5).

E. 3.3

Die Vorinstanz erklärte mit Schreiben vom 25. Juni und 7. August 2014, das vorliegende Verfahren werde schriftlich abgewickelt, da in Somalia keine schweizerische Vertretung existiere und eine Anhörung nicht möglich sei. Zudem forderte es die Beschwerdeführerin im Hinblick auf die vollständige Erfassung des Sachverhalts zur Beantwortung eines detaillierten Fragekataloges auf und erteilte ihr gleichzeitig im Hinblick auf eine allfällige negative Beurteilung des Asylgesuchs und der Einreisebewilligung die Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Vorinstanz hat damit den verfahrensrechtlichen Anforderungen Genüge getan.

E. 4

Die Vorinstanz kann ein vor dem 1. Oktober 2012 im Ausland gestelltes Asylgesuch ablehnen, wenn die asylsuchende Person keine Verfolgung glaubhaft macht oder ihr die Aufnahme in einem Drittstaat zugemutet werden kann (Art. 3 und Art. 7 AsylG, aArt. 52 Abs. 2 AsylG). Sie kann ihr gemäss aArt. 20 Abs. 2 AsylG die Einreise zur Abklärung des Sachverhalts bewilligen, wenn ihr nicht zugemutet werden kann, im Wohnsitz- oder Aufenthaltsstaat zu bleiben oder in ein anderes Land auszureisen. Für die Erteilung einer Einreisebewilligung gelten restriktive Voraussetzungen. Neben der erforderlichen Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG sind mit Blick auf den Ausschlussgrund von aArt. 52 Abs. 2 AsylG namentlich die Beziehungsnähe zur Schweiz und zu anderen Staaten, die Möglichkeit und objektive Zumutbarkeit einer anderweitigen Schutzsuche sowie die voraussichtlichen Eingliederungs- und Assimilationsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Ausschlaggebend für die Erteilung der Einreisebewilligung ist die Schutzbedürftigkeit der betreffenden Person, mithin die Prüfung der Fragen, ob eine Gefährdung im Sinn von Art. 3 AsylG glaubhaft gemacht wird, und ob ihr der Verbleib am Aufenthaltsort für die Dauer der Sachverhaltsabklärung zugemutet werden kann (vgl. BGVE 2011/10 E. 3.3).

E. 5

Vorab ist festzustellen, dass die Vorinstanz aus Sicht des Gerichts zu Recht davon ausgegangen ist, es handle sich bei der Eingabe vom 7. August 2012 (Bst. A) um ein zulässig gestelltes Asylgesuch beziehungsweise die Sachurteilsvoraussetzungen für das

Eintreten auf das Asylgesuch seien mit den von der vormaligen Rechtsvertreterin im Verlauf des erstinstanzlichen Verfahrens eingereichten Dokumenten (vgl. insbesondere die Eingabe vom 7. November 2014, Bst. D.b.) nachträglich hergestellt worden.

E. 6.1

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Leitentscheid BVGE 2014/27 festgehalten, dass für alleinstehende Frauen und Mädchen in Somalia, welche nicht unter dem Schutz eines männlichen Familienmitglieds stehen, ein hohes Risiko besteht, Opfer gezielter geschlechtsspezifischer Verfolgung zu werden (E. 5.4). Speziell gefährdet sind Frauen und Mädchen, wenn sie intern vertrieben sind (E. 5.2) oder einem Minderheitenclan angehören (E. 5.3). Das Zusammentreffen dieser Faktoren begründet mithin eine Gefährdung im flüchtlingsrechtlichen Sinne. Im Nachfolgenden ist zu prüfen, ob im vorliegenden Fall die genannten Kriterien erfüllt sind und die Beschwerdeführerin zu Recht eine Gefährdung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG geltend macht.

E. 6.2

Zunächst ist jedoch in Bezug auf das Verwandtschaftsverhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und ihren angeblichen drei Enkelinnen festzuhalten, dass sich hierzu in den Akten weder verlässliche Ausführungen noch mit dienlichen Beweismitteln gestützte Angaben finden. Das SEM stellte ferner zu Recht fest, dass die Tochter der Beschwerdeführerin während ihres Asylverfahrens die angeblichen Nichten (beziehungsweise die Enkelinnen der Beschwerdeführerin) nie genannt hat; ebenso wurden sie im Verfahren ihrer drei Söhne (beziehungsweise der Enkel der Beschwerdeführerin) nicht erwähnt (beide Verfahren N [...]). In der Replik wurde zwar eine Fotografie, welche die angeblichen Enkelinnen mit der Beschwerdeführerin und den drei Cousins zeige, eingereicht; dieses Dokument vermag jedoch das behauptete Verwandtschaftsverhältnis nicht rechtsgenügend darzutun. Auch reichte die Tochter der Beschwerdeführerin im Rahmen ihres Asylverfahrens eine Fotografie zu den Akten, auf welcher ihre Kinder und eine Nichte abgebildet seien (N [...], A2/9 S. 5). Hierbei dürfte es sich aufgrund ihrer Aussagen in der Anhörung allerdings um die Tochter einer anderen Schwester handeln (N [...], A11/28 S. 17). Auch die Ausführungen auf Beschwerdeebene vermögen die Angelegenheit nicht hinreichend zu klären. Eine abschliessende Beurteilung der familiären Bindung ist aufgrund der vorliegenden Aktenlage mithin nicht möglich. Auch kann in Bezug auf das Sorgerecht keine verbindliche Aussage gemacht werden. Gleichwohl kann festgehalten werden, dass vorliegend glaubhaft dargelegt ist, dass sich die Beschwerdeführerin der drei Mädchen angenommen hat, sich um diese kümmert sowie mit ihnen zusammenlebt. Deshalb geht das Bundesverwaltungsgericht zumindest von einer familienähnlichen Konstellation aus, wobei die Frage nach einer bestehenden Blutsverwandtschaft schliesslich offen gelassen werden kann.

E. 6.3

Sodann geht das Gericht mit der Vorinstanz einig, dass gemäss den Angaben der Tochter der Beschwerdeführerin Verwandte und Bekannte noch in Somalia leben würden, auf deren Unterstützung die Familie zählen könne. Namentlich gab sie anlässlich ihrer Anhörung vom 22. Februar 2008 zu Protokoll, dass am Rand [von C. _____] ihre Mutter eine Hütte aufgestellt habe; zudem lebe ein Cousin mit seiner Ehefrau und seinen beiden Kindern dort; dieser habe seine [Tiere] verkauft, damit er ihre Ausreise habe finanzieren können (A11/28 S. 6, 10). Aus den Akten geht ferner hervor, dass sich die Beschwerdeführerin bei Not an

den dorfeigenen [Berufsbezeichnung] wenden könne. Bei dieser Sachlage darf bezweifelt werden, dass die Beschwerdeführerin und ihre angeblichen Enkelinnen nicht auf die Hilfe und den Schutz von erwachsenen männlichen Bekannten oder Verwandten zählen können.

E. 6.4

Weiter ist den Akten zu entnehmen, dass die Beschwerdeführerin eigenen Angaben zufolge von Mogadischu in die Siedlung D._____ geflohen sei, das eine Autostunde von C._____ entfernt liege (wobei aus der eingereichten Passkopie hervorgeht, dass sie in C._____ geboren wurde). Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, führte das Bundesverwaltungsgericht in einer ausführlichen Lageanalyse zu Mogadischu aus, dass die Al-Shabaab im August 2011 aus Mogadischu und den umliegenden Gebieten vertrieben worden sei. Die Sicherheitslage in der Stadt habe sich denn auch gesamthaft gesehen dahingehend deutlich verbessert, dass flächendeckende Kampfhandlungen mit den Al-Shabaab-Milizen nicht mehr stattfinden würden, obschon sich die Stadt gleichwohl weiterhin mit verschiedenen Problemen konfrontiert sehe. Unter Berücksichtigung dieser aufgezeigten neuen Lage kam das Gericht zum Schluss, dass in Bezug auf Mogadischu nicht mehr von einer Situation "extremer allgemeiner und verbreiteter Gewalt" gesprochen werden könne, die als dermassen intensiv einzustufen sei, dass für jede in der Stadt wohnhafte Person eine ernsthafte Gefahr unmenschlicher Behandlung im Sinne von Art. 3 EMRK grundsätzlich als gegeben zu erachten sei (BVGE 2013/27 E. 8.5.4). Im Übrigen wurde der als Farbkopie eingereichte Pass der Beschwerdeführerin in Mogadischu ausgestellt, was den Schluss nahelegt, dass sie sich dort zumindest zeitweilig aufgehalten haben könnte. Sodann kann der Beschwerdeführerin, auch wenn das Gericht ihre schwierigen Lebensumstände nicht verkennt, zugemutet werden, sich weiterhin in der Siedlung D._____ respektive in C._____ aufzuhalten, wo sie gemäss eigenen Angaben über einen einfachen Schlafplatz sowie Nahrung verfüge, sollte sie eine Rückkehr nach Mogadischu nicht in Erwägungen ziehen. Ihre Lage erscheint zwar schwierig, aber nicht aussichtslos. Im Übrigen ist C._____ im (...) 2012 von den somalischen Streitkräften beziehungsweise den Schutztruppen der Friedensmission der Afrikanischen Union (African Union Mission in Somalia, AMISOM) zurückerobert worden; heute sorgt ein AMISOM-Battalion vor Ort für relative Ruhe und die Sicherheit der Bevölkerung (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-4907/2012 vom 19. Juni 2014 m.w.H.).

E. 6.5

Im bereits erwähnten Leitentscheid BVGE 2014/27 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass in Süd- und Zentralsomalia die folgenden Clans zu den Minderheitenclans gehören würden: Ashraf, Midgan, Bantu, Bravanese, Bajuni, Rerhamar, Eyalgala, Tumul, Yibir, Gaboye, Hamar Hindi und die Oromos. Angehörige dieser Minderheitenclans seien gefährdet, da sie keine militärischen Kapazitäten zu ihrer Verteidigung hätten und generell nicht vom Schutz durch Warlords oder durch die Milizen grösserer Clans profitierten. Sie seien daher einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Vergewaltigungen, Übergriffen und Entführungen zu werden. Binnenvertriebene Angehörige von Minderheitenclans, seien täglich mit Tötungen oder Misshandlungen (wie z.B. physischen Angriffen, Diebstahl und Vergewaltigung) konfrontiert, ohne rechtlich - etwa unter Bemühung der formalen Justiz oder des gewohnheitsrechtlichen Justizsystems - dagegen vorgehen zu können; das führe dazu, dass sie praktisch ungestraft misshandelt werden könnten. Was die Clan-Zugehörigkeit der Beschwerdeführerin betrifft, geht weder aus den Akten hervor noch wird von der Beschwerdeführerin behauptet, dass sie einem solchen Minderheitenclan

angehöre, vielmehr ist davon auszugehen, dass sie - entsprechend ihren eigenen Angaben (A8/6) - zum Clan der "F._____" gehört, welcher zum Hauptclan der "G._____", einem der grössten Stämme Somalias, dem rund ein Viertel der Bevölkerung angehört, gehört, weshalb nicht davon auszugehen ist, sie sei wegen ihrer Clan-Zugehörigkeit von den oben umschriebenen Umständen betroffen.

E. 6.6

Ferner ist Bezug auf das Vorbringen, sie und ihre angeblichen Enkelinnen würden in ständiger Angst vor der Al-Shabaab leben, da die Milizionäre seit langer Zeit versuchen würden, sie ihr wegzunehmen, festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin in keiner Weise konkretisiert hat, inwiefern sie von individuell gezielten Nachteilen betroffen ist, die über diejenigen Risiken und Einschränkungen hinausgehen, denen die gesamte Bevölkerung ihres Heimatstaates ausgesetzt sind. Zwar ist es grundsätzlich dokumentiert, dass Mitglieder der Al-Shabaab Jungen und Mädchen als Kindersoldaten oder als Haushälterinnen zwangsrekrutieren oder sie verschleppen, um sie zu Eheschliessungen mit Milizionären der Al-Shabaab zu zwingen (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts D 4267/2014 vom 11. September 2014 E. 7.1.1; BVGE 2014/27). Die aufgezeigte Entwicklung in C.____ (und Umgebung) sowie die tendenzielle Beruhigung der Lage in Mogadischu dürften jedoch mit ein Grund sein, weshalb die Beschwerdeführerin gegenwärtig keine konkreten Bedrohungen durch die Al-Shabaab aufzeigen konnte. In Bezug auf die erfolgte Beschneidung ihrer angeblichen Enkelinnen ist auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung zu verweisen.

E. 6.7

Schliesslich führte das SEM zu Recht aus, dass es vorliegend nicht einleuchte, weshalb die Tochter der Beschwerdeführerin nicht bereits im Jahr 2009 zusammen mit dem Gesuch für ihre drei Söhne beziehungsweise Enkel der Beschwerdeführerin auch für sie ein Gesuch um Einreisebewilligung für die Schweiz eingereicht habe (N [...], B1/2), wenn doch die Bedrohung seit langer Zeit bestehe.

E. 6.8

Aufgrund der Einzelfallprüfung - unter Abwägung der gemäss Rechtsprechung massgeblichen Kriterien - kommt das Gericht demnach zum Schluss, dass im vorliegenden Fall nicht anzunehmen ist, dass die Beschwerdeführerin in objektiv begründeter Weise befürchten muss, Opfer zielgerichteter Verfolgung zu werden. Vielmehr dürfte von der dargelegten möglichen Gefährdung ein grosser Teil der somalischen Bevölkerung in gleichem Masse betroffen sein. Im Rahmen der Prüfung des Auslandsgesuchs ist dies allerdings nicht ausschlaggebend. Somit ist vor dem Hintergrund obiger Ausführungen nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer akuten Gefährdung im Heimatstaat auszugehen. Das SEM hat ihr daher im Ergebnis zu Recht die Einreise in die Schweiz verweigert und ihr Asylgesuch abgelehnt.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären dessen Kosten grundsätzlich den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Zwischenverfügung vom 14. Juli 2015 gutgeheissen; nachdem aufgrund der Akten weiterhin von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerinnen auszugehen ist, sind vorliegend keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.